

BÜCHEREIORDNUNG

273/2006/He
Benützungs- und Gebühren-
ordnung für die Gemeindebü-
cherei HÜTTENBERG
GR-Beschl.v. 20.12.2006

Hebenstreit
e-mail: gerhard.hebenstreit@ktn.gde.at

20.12.2006

BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENVERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 20.12.2006 Zl.: 273/2006/He mit welcher Buchleihgebühren ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBL.Nr. 66, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 46/2004 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr.: 156/2004, wird verordnet:

I.

STANDORT

Die Gemeindebücherei HÜTTENBERG ist im Gemeindesaal HÜTTENBERG, Münichsdorferplatz 2, untergebracht und bildet einen Bestandteil des Gemeindevermögens. Die Bücherei steht Lesern und Gästen innerhalb und außerhalb der Marktgemeinde HÜTTENBERG zur Verfügung.

II.

Ausleihzeiten

Der Bücherverleih erfolgt nur in den Ausleihzeiten, die wie folgt festgesetzt werden:

jeden Mittwoch von **09.00 Uhr bis 11.00 Uhr** und
jeden Freitag von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

An Feiertagen entfällt die Ausgabe. Während der Ausleihzeiten kann auch der Leseraum benutzt werden.

III.

Gebühren

Für die Entleiherung ist je Buch und Leser bis 2 Wochen für Erwachsenenbücher ein

Betrag von	Euro 1,00
und für jede weitere Woche ein Betrag von	Euro 0,50
für Jugendbücher	Euro 0,50
und für jede weitere Woche	Euro 0,25

bei der Bücherrückgabe an den Büchereileiter zu bezahlen.
Die Ausleihzeit wird auf 3 Monate begrenzt.

IV. Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die von der Gemeindebücherei Bücher entleihen.

V. Haftung

Der Leser haftet dafür, dass

1. Jedes entlehene Buch schonend behandelt wird,
2. Jede festgestellte Beschädigung zu bezahlen und verlorengegangene oder stark beschädigte Bücher mit dem Buchwert zu ersetzen sind.

VI. Verwaltung

Für die Verwaltung der Gemeindebücherei wird ein Büchereileiter mit einer stundenweisen Entschädigung - laut gesonderter Vereinbarung - eingestellt. Der Büchereileiter übernimmt den Buchbestand laut Verzeichnis und hat die für die Bücherei vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu führen. Seine einzelnen Aufgaben sind in der gesonderten Vereinbarung enthalten.

VII. Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.
2. Die Verordnung vom 17.11.1995, ZI: 273/1995/Sch tritt damit außer Kraft.

***Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:***

Rudolf SCHRATTER

Angeschlagen am: 21.12.2006
Abgenommen am: 04.01.2007